



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 07. Februar 2023			Nr. 08/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
83	19.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17929	73
84	02.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 13.02.2023	73 – 74
85	03.02.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-22-17966	74
86	03.02.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17911	75
87	03.02.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-14776	75
88	03.02.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-35-17621	76
89	07.02.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17931	76
90	07.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel in 48607 Ochtrup	77 – 79
91	07.02.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 32-16-10-20220037	79

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

83. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17929

Gegen Herrn Vitalij Reiter zuletzt wohnhaft in unbekannt ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.01.2023 (Az.: 51-14-12-17929) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/83

84. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 13.02.2023

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 7. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, den 13.02.2023 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2022
2. "Duales Studium in der Kreisverwaltung im technischen Verwaltungsdienst"
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.11.2022
3. Beteiligung der Fachausschüsse im Stellenplanverfahren – Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.12.2022
4. Informationen
- 4.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich

- 4.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
- 4.3. Informationen der Personalvertretung
- 5. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2023
- 6. Kennzahlenset 2023
- 7. Anfragen
- 7.1 „Abbau der Containment Scouts“ – Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 18.01.2023
- 7.2 „Beauftragte in der Kreisverwaltung“ – Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 18.01.2023

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 8. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2022
- 9. Informationen
- 10. Anfragen

Steinfurt, 02.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/84

85. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-22-17966

Gegen Herrn Catalin-Mihai Breja, zuletzt wohnhaft in Rumänien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.02.2023 (Az.: 51-14-22-17966) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/85

86. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17911

Gegen Herrn Yevhen Sinitsyn, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.01.2023 (Az.: 51-14-44-17911) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/86

87. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-14776

Gegen Herrn Awet Berhe Ghebre, zuletzt wohnhaft in ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.01.2023 (Az.: 51-14-23-14776) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/87

88. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-35-17621

Gegen Herrn Aleksej Feirstein, zuletzt wohnhaft in Charkiw - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.08.2022 (Az.: 51-14-35-17621) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/88

89. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17931

Gegen Herrn Vitali Sapotnitskyj, zuletzt wohnhaft in Winnica - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.02.2023 (Az.: 51-14-23-17931) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/89

90. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat Herrn Matthias Möllers, Weiner 255, 48607 Ochtrup mit Datum vom 07.02.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel.

Beantragt sind im Wesentlichen zwei Hähnchenmastställe (BE 1 u. BE 2) mit je 46.000 Tierplätzen und drei Futtermittelsilos. Insgesamt können auf der Anlage maximal 92.000 Masthähnchen gehalten werden.

Die beantragte Anlage darf auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 140 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Diese Genehmigung wird unter folgende Bedingung erteilt:

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung (Baulast) abzugeben, die den vollständigen Rückbau, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, absichert. Die Baulast ist gegenüber dem Bauamt des Kreises Steinfurt abzugeben.

Darüber hinaus ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft) in Höhe von **15.000 €**, welche eine Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf dem Anlagengrundstück im Falle einer Betriebseinstellung absichert.

Die Sicherheitsleistung ist zu Gunsten der zuständigen Behörde (aktuell: Kreis Steinfurt; Umweltamt) über die gesamte Dauer des Anlagenbetriebes zu hinterlegen.

Die nachfolgenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht und Veterinärrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Die Personen, die Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 28.02.2023) Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und

auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.November 2017 (BGBl. S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 1 VwGO auch für andere nach VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 15.02.2023 bis zum Ablauf des 28.02.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A514
- Stadtverwaltung Ochtrup, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Zimmer Nr. 1

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 15.02.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (28.02.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 15.02.2023 bis

zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 07.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0010/12/7.1.3.1
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 08/2023/90

91. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 32-16-10-20220037

Gegen, Frau Michaela Röhm, zuletzt wohnhaft Finkenfeldstr. 34, 49477 Ibbenbüren – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.01.2023 (Az.: 32-16-10-20220037) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2023/91